

Informationen zur Erdgaspreisbremse (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPG)

Stand: 15.02.2023

Am 24.12.2022 ist das Gesetz zur Einführung einer Erdgaspreisbremse in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Entlastung von Erdgaskunden in Deutschland aus Mitteln des Bundes.

Wie wird die Entlastung ermittelt?

Für Kunden, die einen maximalen Erdgasbezug von 1,5 Mio. kWh pro Jahr haben, wird der Arbeitspreis für das gelieferte Erdgas für einen Grundbedarfsanteil von 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs auf 12 ct/kWh brutto (inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte) begrenzt. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch ist der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis zu zahlen. Auf die verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile (z.B. Grundpreis) hat dies keinen Einfluss, d.h. sie gelten unverändert.

Die Erdgaspreisbremse gilt aktuell für das Kalenderjahr 2023. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, die Laufzeit durch Rechtsverordnung bis zum 30. April 2024 zu verlängern.

Wie erfolgt die Umsetzung bei den Stadtwerken Waren?

Die Stadtwerke Waren haben zum 01.01.2023 die Erdgaspreise für Ihre Produkte angehoben. Kommt die Regelung der Erdgaspreisbremse für Sie zur Anwendung, brauchen Sie sich um nichts zu kümmern.

Die Erdgaspreisbremse wird bei Ihren neuen Abschlägen ab März 2023 berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt eine Verrechnung der Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 mit Ihrem März-Abschlag. Hierüber erhalten alle Betroffenen, wie gewohnt, von uns eine schriftliche Information.

Nur Unternehmen, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Abnahmestellen zusammengenommen 150.000 € überschreiten werden, unterliegen besonderen Mitteilungspflichten.

Noch ein Hinweis zum Schluss!

Unabhängig davon lohnt es sich für Sie weiterhin, Energie einzusparen. Denn Ihre Energieeinsparungen schonen die Umwelt und wirken sich kostenreduzierend auf Ihre nächste Abrechnung im Dezember 2023 aus.